

**Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**für die Firma**

**Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik**

**51377 Leverkusen**

Bezirksregierung Köln

Az.: A15.1-300.0065/22

Köln, den 10.06.2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 26.04.2022, ergänzt mit Unterlagen vom 30.05.2022, gemäß § 15 Abs. 2a BlmSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BlmSchG eine störfallrelevante Änderung der Vielstoff- und Mehrzweckanlage, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Kalkstraße 218, 51377 Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 53), angezeigt. Die Vielstoff- und Mehrzweckanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BlmSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an der Vielstoff- und Mehrzweckanlage:

- Errichtung einer neuen Emissionsquelle zur Ableitung eines Wasserstoff-/ Stickstoff-Gemisches, mit identischer Sicherheitstechnik und zur Alternativen Nutzung der bestehenden zwei Emissionsquellen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BlmSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BlmSchG.

Im Auftrag

gez. Laabs